

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Arvato Systems Gruppe

1 Geltungsbereich

1.1 Für alle zwischen den Unternehmen der [Arvato Systems Gruppe](#) ("Auftraggeber") und dem Auftragnehmer geschlossenen Verträge über die „Miete von Übertragungswegen“.

1.2 Entgegenstehende oder vom Verwender dieser Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden ausdrücklich nicht anerkannt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden selbst dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB; sie werden auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Auftragnehmer vereinbart.

1.4 Einbeziehungen der Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Dritter durch schlüssiges Handeln sind ausgeschlossen. Insbesondere werden durch die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie durch Zahlung des Auftraggebers die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

2 Gegenstand der Leistung

Gegenstand dieses Vertrags ist die Miete von Übertragungswegen inklusive der dazugehörigen Dokumentationen dessen Verlaufs sowie die Erbringung sonstiger mit der Miete in Zusammenhang stehender Leistungen, insbesondere die Instandhaltung und Instandsetzung der Mietsache, durch den Auftragnehmer gemäß der Beauftragung.

3 Grundsätze der Leistungserbringung

3.1 Der Auftragnehmer erbringt die vertraglich geschuldeten Leistungen nach dem bei Vertragsschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziert ist.

3.2 Ansprechpartner der Vertragsparteien sind ausschließlich die im Vertrag benannten verantwortlichen Ansprechpartner. Der Auftraggeber ist überdies dazu berechtigt, Erklärungen in Bezug auf die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen neben dem von diesem benannten verantwortlichen Ansprechpartner auch gegenüber dessen Vertretung wirksam abzugeben.

3.3 Der Auftraggeber kann den Austausch einer vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzten Person verlangen, wenn diese gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat oder nicht die notwendige Fachkunde besitzt. Die durch den Austausch entstehenden Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen.

3.4 Die Einschaltung Dritter als Subunternehmer des Auftragnehmers bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers per Textform.

3.5 Alle vom Auftraggeber genannten Termine sind stets verbindlich.

4 Auftragserteilung

4.1 Maßgeblich für die Leistungserbringung ist ausschließlich der Inhalt des Auftrags. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen und werden erst durch die Bestätigung des Auftraggebers wirksam.

4.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von 14 Tagen anzunehmen. Die Frist beginnt mit Zugang der per Textform gezeichneten Bestellung. Eine nach dem Ablauf der Frist erklärte Annahme gilt als neues Angebot. Dieses kann nur dann

Rechtswirksamkeit entfalten, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen widerspricht.

4.3 Kostenvoranschläge, die Ausarbeitung von Angeboten, die Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Projektierungsunterlagen, Plänen, Zeichnungen und Modellen oder sonstige, damit im Zusammenhang stehende Ausarbeitungen oder ähnliches sind nur aufgrund gesonderter Vereinbarung kostenpflichtig.

5 Bereitstellung von Hardware

Soweit die Bereitstellung von Hardware Bestandteil der Beauftragung ist, gilt:

5.1 Die Hardware sind kostenfrei (einschließlich Fracht und Zoll) in handelsüblicher Verpackung an die in der Beauftragung genannte Lieferadresse zu liefern. Soweit keine Lieferadresse angegeben ist, erfolgt die Lieferung an den Sitz des Auftraggebers.

5.2 Der Gefahrübergang erfolgt mit mangelfreier Übergabe der Hardware am Lieferort.

5.3 Die Hardware ist an dem in der Beauftragung genannten Lieferdatum zu liefern.

5.4 Soweit in der Beauftragung nicht ausdrücklich anders geregelt, umfasst die Leistung ohne weitere Bezahlung (i) die Installation und Konfiguration der Hardware, sowie (ii) die Schulung des Personals des Auftraggebers im erforderlichen Umfang, so dass der Auftraggeber befähigt ist, die Hardware fachkundig zu nutzen.

6 Sonstige Leistungspflichten

6.1 SNMP-Zugriff: Dem Auftraggeber wird ein SNMP read-only Zugriff auf die von ihm beauftragten Router eingerichtet. Es können vom Auftraggeber mindestens drei verschiedene Source-IPs/Subnetze benannt werden.

6.2 Netflow-Daten: Auf allen vom Auftraggeber beauftragten Routern kann der Auftraggeber drei IP-Adressen sowie mehrere UDP-Ports vorgeben, an den Netflow-Daten aller physikalischen und virtuellen Interfaces verschickt werden.

6.3 Monitoring VRF: Auf jedem vom Auftraggeber beauftragten MPLS-Router wird eine Loopback-Adresse in einem Monitoring-VRF definiert über die der Auftraggeber mit dem MPLS-Router kommuniziert. Die in dem Monitoring-VRF vergebenen IP-Adressen werden aus einem vom Auftraggeber bereitgestellten IP-Adress-Subnetz vergeben.

6.4 Second- & Third Level: Dem Auftraggeber wird der Zugang (telefonisch und per Mail) zum Second- und Third-Level-Support des Auftragnehmers gewährt. Entsprechende Ansprechpartner sind dem Auftraggeber auf Anfrage unverzüglich bekanntzugeben.

6.5 Portal-Zugang: Alle Auslastungs-, Performance- und Analysedaten von allen durch den Auftraggeber beauftragten Routern und Leitungen werden dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer in einem Online-Web-Portal in Echtzeit zur Verfügung gestellt. Die Personen, die Zugang zu diesem Portal erhalten, werden ausschließlich durch den Auftraggeber benannt.

6.6 Changes: Der Auftraggeber kann jederzeit Änderungen der Leistungen verlangen. Konfigurationsänderungen sind innerhalb von 24 Stunden vom Auftragnehmer umzusetzen. Alle Änderungen, insbesondere Konfigurationsänderungen sowie die Einrichtung neuer VRFs im MPLS, sind für den Auftraggeber kostenfrei.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Arvato Systems Gruppe

6.7 Bestätigung: Alle vom Auftraggeber erteilten Aufträge gemäß Ziffer 6, sind vom Auftragnehmer innerhalb von zwei Arbeitstagen (Montag bis Freitag) mindestens per Textform zu bestätigen. Sollten bei einer Neuinstallation notwendige Informationen fehlen, so ist dies dem Auftraggeber ebenfalls mindestens per Textform in dieser Frist anzuzeigen.

7 Übergabe, Funktionsprüfung und -vorführung, Abnahme

7.1 Vor Übergabe der Übertragungswege an den Auftraggeber ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Übertragungswege zunächst selbst eingehend zu prüfen und insbesondere festzustellen, ob sie den vertraglich geforderten Anforderungen entsprechen, insbesondere die in der Beauftragung genannten Eigenschaften bieten. Ist hierbei die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf rechtzeitig hinweisen.

7.2 Die Übergabe der Übertragungswege erfolgt mittels Übergabeerklärung des Auftraggebers mindestens per Textform nach erfolgreich beendeter Übergabeprüfung, sofern keine Mängel festgestellt wurden. Mängel werden mindestens per Textform dokumentiert und unverzüglich durch den Auftragnehmer behoben. Danach erfolgt eine erneute Übergabeprüfung.

7.3 Wurde aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, eine Verlängerung der Übernahmeprüfung erforderlich und überschreitet die Verlängerung einen Kalendertag, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des monatlich vereinbarten Serviceentgeltes pro angefallenem Kalendertag zu verlangen.

7.4 Dem Auftragnehmer bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

7.5 Eine vom Auftragnehmer geleistete Vertragsstrafe wird auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch angerechnet.

7.6 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben in jedem Falle unberührt.

8 Grundsätze des Personaleinsatzes

8.1 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung selbstständig oder mit eigenem oder mit fremdem Personal (nachfolgend „Personal“).

8.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, mit Begründung, die per Textform erfolgen kann, den Austausch des vom Auftragnehmer eingesetzten Personals zu verlangen, wenn dieses wiederholt gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat oder ein sonstiger wichtiger Grund in der Person des eingesetzten Personals vorliegt, der einer Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer entgegensteht.

8.3 Sofern der Auftragnehmer fremdes Personal (wie z.B. Freelancer oder Leiharbeiternehmer) einsetzt, kann der Auftraggeber darüber hinaus mit Begründung den Austausch des fremden Personals verlangen, sofern ein weiterer Einsatz für den Auftraggeber nicht zumutbar ist. Der Auftragnehmer stellt als vertragliche Hauptleistungspflicht eigenverantwortlich sicher und kontrolliert, dass etwaige von ihm eingesetzten externen Fachkräfte oder Subunternehmen gemäß der gesetzlichen Regelungen eingesetzt und gesteuert werden. Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Dokumentation der durchgeführten Kontrollen nach und bestätigt die Ordnungsgemäßheit in Textform. Inkonsistenzen oder fehlende Bestätigungsnachweise berechtigen den Auftraggeber zur

sofortigen außerordentlichen Kündigung des Auftragsverhältnisses.

8.4 Der Auftragnehmer hat dem Verlangen des Auftraggebers auf Austausch des Personals unverzüglich nachzukommen. Der durch Personalerweiterung oder Personalwechsel entstehende Mehraufwand ist vom Auftragnehmer zu tragen.

8.5 Der Auftragnehmer benennt im Einzelvertrag einen eigenen Projektleiter als zentralen Ansprechpartner. Dieser steuert die gesamte Projektarbeit auf Seiten des Auftragnehmers. Auf der anderen Seite stellt der Auftraggeber einen eigenen Projektleiter als zentralen Ansprechpartner für die gesamte Projektabwicklung zur Verfügung. Dieser steuert die gesamte Projektarbeit auf Seiten des Auftraggebers.

8.6 In keinem Fall wird das Personal des Auftragnehmers in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert. Der Auftragnehmer bleibt für dieses Personal im vollen Umfang allein verantwortlich. Es findet keine arbeitsteilige Zusammenarbeit zwischen dem Personal des Auftraggebers und dem Personal des Auftragnehmers statt. Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal wird in die interne Urlaubsplanung und Vertreterregelung des Auftraggebers nicht einbezogen. Einsatzzeiträume bzw. Servicezeiten werden ausschließlich mit dem vom Auftragnehmer vertraglich benannten Projektleiter vereinbart. Das Personal des Auftragnehmers nimmt an internen Besprechungen und Veranstaltungen des Auftraggebers mit firmenspezifischen Inhalten und Veranstaltungen (z.B. Referatsrunde, Betriebsfeier) nicht teil. Allein möglich ist die Teilnahme an Projekt- und Fachbesprechungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Konkretisierung der vertraglichen Leistung, der Leistungserbringung oder der Leistungsabnahme stehen. Der Auftragnehmer sowie das von ihm eingesetzte Personal verwenden eigene Betriebsmittel, soweit nicht ein sachlicher Grund die Nutzung der Betriebsmittel des Auftraggebers erforderlich macht (z.B. IT-Sicherheit, Datenschutz).

8.7 Ohne Beteiligung der zuständigen genannten Projektleiter finden keine projektbezogenen Abstimmungen, Anweisungen oder vergleichbare Kommunikation zwischen dem im Einsatz befindlichen Personal des Auftragnehmers und dem Personal des Auftraggebers statt. Der Auftragnehmer hat den Projektleiter des Auftraggebers für verbindliche Auskünfte sowie für alle sich aus der Vertragserfüllung ergebenden Fragen einzuschalten. Dieser wird unverzüglich Auskünfte erteilen und Entscheidungen treffen bzw. kommunizieren. Entscheidungen und Auskünfte anderer Personen sind für den Auftragnehmer und dessen Personal nur verbindlich, wenn sie vom Projektleiter des Auftraggebers per Textform vorgenommen oder bestätigt wurden.

8.8 Bei eventuellen Rügen von Mängeln der Leistung des Auftragnehmers ist grundsätzlich allein der Projektleiter des Auftragnehmers Ansprechpartner für den Projektleiter des Auftraggebers. Gegenüber dem sonstigen Personal des Auftragnehmers wird die Leistung des Auftragnehmers nicht gerügt.

8.9 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliches von ihm eingesetztes Personal die Regelungen bezüglich Vertraulichkeit, Datenschutz, Werkssicherheit, das Merkblatt zum Bundesdatenschutzgesetz, den Flyer für Notfälle sowie die Informationssicherheitsrichtlinie des Auftraggebers zur Kenntnis genommen hat und die Regelungen entsprechend einhält.

8.10 Auf Wunsch hat der Auftragnehmer den Auftraggeber in angemessenem Abstand über den Stand des Projekts und die Einhaltung der vertraglichen Anforderungen zu unterrichten und Zwischenergebnisse mitzuteilen. Darüber

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Arvato Systems Gruppe

hinaus kann der Auftraggeber Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Auszüge hiervon verlangen.

9 Personaleinsatz bei Endkunden

9.1 Sofern der Auftragnehmer im Rahmen dieser Vereinbarung Leistungen bei einem Endkunden des Auftraggebers erbringt, bleiben der Auftragnehmer und der Auftraggeber jeweils für ihr Personal allein verantwortlich. Dies bedeutet, dass weder das Personal des Auftraggebers noch das Personal des Auftragnehmers in den Betrieb des Endkunden eingegliedert wird. Ferner finden auch hier keine arbeitsteilige Zusammenarbeit und keine direkte Kommunikation zwischen dem Personal des Auftragnehmers, des Auftraggebers und des Endkunden statt.

9.2 Jede projektbezogene Abstimmung, Anweisung oder vergleichbare Kommunikation mit dem Endkunden findet allein über den zuständigen Projektleiter des Auftraggebers statt. Dieser ist sowohl ausschließlicher Ansprechpartner für den Endkunden als auch für den Projektleiter des Auftragnehmers in Bezug auf die Leistungen, die im Rahmen dieser Vereinbarung beim Endkunden des Auftraggebers erbracht werden. Im Übrigen gelten obenstehende Regelungen der Ziffern 8.3 bis 8.8 sinngemäß.

10 Mindestlohn

10.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmern den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer diesem während der gesamten Vertragslaufzeit bis sechs Monate nach Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses binnen 14 Tagen die Erfüllung dieser Verpflichtung durch Vorlage geeigneter Unterlagen (insb. Dokumente nach § 17 Abs. 1 MiLoG, Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Sozialkasse bzw. Urlaubskasse, etc.) nachweisen.

10.2 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter (insb. Arbeitnehmer des Auftragnehmers, Auftraggeber des Auftraggebers, Bundesagentur für Arbeit) im Zusammenhang mit der Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes auf erstes Anfordern frei.

10.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen etwaigen Nachunternehmer in demselben Umfang zur nachweislichen Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes und Freistellung des Auftraggebers zu verpflichten, wie er selbst nach den Ziffern 10.1 und 10.2 verpflichtet ist. Falls sich der Nachunternehmer seinerseits Nachunternehmer bedient, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass auch sämtliche Nachunternehmer entsprechend verpflichtet werden.

10.4 Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für sämtliche Ansprüche Dritter, die aus der Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes durch Nachunternehmer entstehen.

11 Vergütung

11.1 Alle vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer und inklusive sämtlicher Nebenkosten, insbesondere Reisekosten, Reisezeiten, Transportkosten und Zöllen.

11.2 Bei Falsch-, Schlecht- oder Teillieferungen ist der Auftraggeber dazu berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zu verweigern.

11.3 Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung ist die Vergütung jeweils 30 Tage nach Eingang einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig, grundsätzlich aber erst nach mangelfreier Übergabe des Übertragungsweges. Die Rechnung hat die Bestellnummer des Auftraggebers sowie, falls

keine pauschale Vergütung vereinbart ist, Details zur Leistungserbringung (u.a. Zeit, Ort, erbrachte Leistung) zu beinhalten.

11.4 Bei einer Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der prüffähigen Rechnung gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein Skonto in Höhe von 3% auf den Rechnungsbetrag.

11.5 Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, Zahlungen oder Leistungen und Arbeitsergebnisse zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen, soweit die vom Auftragnehmer geltend gemachten Ansprüche aus demselben rechtlichen Verhältnis entweder vom Auftraggeber mindestens per Textform anerkannt wurden oder eine rechtskräftige Entscheidung in einem Gerichtsverfahren vorliegt. Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber an Dritte ist ausgeschlossen.

12 Termine, Verzug

12.1 Vom Auftragnehmer genannte Termine sind stets verbindlich.

12.2 Für die Bereitstellung von Diensten werden die folgenden maximalen Bereitstellungszeiten ab Auftragserteilung vereinbart:

Deutschland	8 Wochen
Europa	10 Wochen
Nordamerika	10 Wochen
Südamerika	12 Wochen
Asien	12 Wochen
Australien	12 Wochen
Afrika	16 Wochen

12.3 Spätestens nach Ablauf von einem Drittel des Bereitstellungszeitraumes hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen verbindlichen Bereitstellungstermin unaufgefordert mitzuteilen.

12.4 Sollte der verbindliche Fertigstellungstermin dem Auftraggeber nicht innerhalb der vereinbarten Frist mitgeteilt worden sein, so wird eine einmalige Vertragsstrafe in Höhe von 20% des monatlich vereinbarten Serviceentgeltes fällig.

12.5 Im Falle des Verzugs stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu. Darüber hinaus ist der Auftraggeber bei Verzug des Auftragnehmers dazu berechtigt, eine Vertragsstrafe von 5% des monatlich vereinbarten Serviceentgeltes pro angefangenem Kalendertag zu verlangen.

12.6 Soweit der Auftragnehmer einen vereinbarten Bereit- oder Fertigstellungstermin um mehr als 7 Kalendertage überschreitet, ist der Auftraggeber unmittelbar zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

12.7 Die Vertragsstrafe kann bis zur endgültigen Zahlung der Vergütung geltend gemacht werden.

12.8 Eine vom Auftragnehmer geleistete Vertragsstrafe wegen Verzuges wird auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch angerechnet.

12.9 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers im Falle des Verzuges bleiben unberührt.

13 Mängel(-rüge) / Gewährleistung

13.1 § 377 HGB findet dergestalt Anwendung, dass der Auftraggeber zu einer Rüge innerhalb einer Woche nach Abnahme verpflichtet ist, soweit ein Mangel im Rahmen

stichprobenartiger Überprüfungen angemessenen Umfangs erkennbar war. Sichtbare Transportschäden werden unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche, angezeigt. Eine Zahlung der Vergütung stellt keine Genehmigung der Leistung dar.

13.2 Dem Auftraggeber stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ungekürzt zu.

13.3 Der Auftragnehmer hat während der Gewährleistungszeit Mängel unverzüglich zu beseitigen.

13.4 Durch eine Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist erneut zu laufen.

13.5 Soweit der Auftragnehmer innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten wiederholt mangelhaft leistet, ist der Auftraggeber dazu berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist oder mit einer Auslauffrist zu kündigen, soweit er die Kündigung gegenüber dem Auftragnehmer für den Wiederholungsfall mindestens per Textform angedroht hat. Der Auftraggeber ist in solch einem Falle insbesondere nicht verpflichtet, dem Auftragnehmer ein Nachbesserungsrecht einzuräumen.

14 Höhere Gewalt

Ist der Auftragnehmer aufgrund höherer Gewalt (Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrungen, Feuer und Überschwemmungen), nicht in der Lage, die Leistung fristgerecht zu erbringen, so kann der Auftraggeber wahlweise anstelle der einseitigen Verlängerung der Frist zur vertragsgemäßen Leistungserbringung vom Vertrag zurücktreten.

15 Haftung

15.1 Verlangt der Auftraggeber Schadensersatz statt der Leistung, entfällt der Erfüllungsanspruch erst mit der Leistung des Schadensersatzes durch den Auftragnehmer.

15.2 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

16 Kündigung

Sofern eine zwischen den Parteien vereinbarte Mindestlaufzeit dem nicht entgegensteht, sind die Leistungen durch den Auftraggeber ganz oder teilweise jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten, durch den Auftragnehmer mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Monatsende kündbar.

17 Geheimhaltung

17.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche ihm im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses über den Auftraggeber und den Auftrag, gleich ob mündlich, schriftlich, in elektronischer oder sonstiger Form, zur Kenntnis gelangten Informationen (z.B. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Daten, technische und kaufmännische Informationen jeder Art) auch über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus geheim zu halten und Stillschweigen darüber zu bewahren. Die Informationen sind so aufzubewahren, dass jeglicher Missbrauch ausgeschlossen ist.

17.2 Der Auftragnehmer steht darüber hinaus dafür ein, dass seine Mitarbeiter, Berater und sonstigen Erfüllungsgehilfen, welche mit der Vertragsdurchführung betraut sind und Informationen nach 17.1 erhalten, schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

18 Datenschutz und Sicherheit

18.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Personen, die mit der Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten und nachweislich entsprechend den Regeln zum Datenschutz auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet sind.

18.2 Im Falle der Auftragsverarbeitung wird zwischen den Vertragsparteien eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.

18.3 Der Auftraggeber erteilt ausdrücklich keine Einwilligung zur Verwendung der Kontaktdaten zu werblichen Zwecken. Eine Weitergabe, Übermittlung oder sonstige Verwertung der Kontaktdaten des Auftraggebers ist ausdrücklich untersagt.

18.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Vertragserfüllung alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung der Informations- und Betriebssicherheit sowie zur Qualitätssicherung beim Auftraggeber zu ergreifen. Es gelten die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter des Auftraggebers, welche dem Auftragnehmer auf dessen Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

19 Versicherung

19.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der gesamten Vertragsdauer eine Betriebshaftpflichtversicherung aufrechtzuerhalten, deren Umfang und Höhe seiner unter diesem Vertrag bestehenden Haftungsrisiken angemessen ist.

19.2 Auf Aufforderung des Auftraggebers weist der Auftragnehmer den Abschluss und Bestand der Versicherung sowie die Zahlung der entsprechenden Prämien nach.

20 Audit

20.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch einen beauftragten Dritten, einmal im Jahr ein Audit, nach rechtzeitiger Vorankündigung und während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers zwecks Überprüfung der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Auftragnehmer, durchzuführen.

20.2 Die Vertraulichkeit von Informationen des Auftragnehmers wird gewahrt; angemessene Sicherheitsbestimmungen werden berücksichtigt.

20.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Zugang zu sämtlichen Systemen, Büchern, Aufzeichnungen, Geschäftsprozessen und Einrichtungen zu gewähren, die der Auftraggeber benötigt, um eine ordnungsgemäße und gründliche Prüfung durchzuführen. Der Auftragnehmer erbringt die erforderlichen Mitwirkungsleistungen bei einer solchen Prüfung.

21 Schlussbestimmungen

21.1 Diese Vereinbarung kann nur mit per Textform mittels elektronischer Signatur (gemäß eIDAS-Anforderungen) erfolgten Zustimmung der anderen Partei auf Dritte übertragen werden. Auf Seiten des Auftraggebers sind Dritte im Sinne dieser Klausel nicht die mit der Bertelsmann SE & Co. KGaA, Gütersloh, konzernverbunden Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) sowie die Bertelsmann SE & Co. KGaA, selbst.

21.2 Der Auftragnehmer ist nicht dazu berechtigt, den Auftraggeber, Details über den Auftrag oder den Endkunden des Auftraggebers ohne dessen ausdrückliche erfolgte Zustimmung als Referenz zu benennen.

21.3 Die in diesen Vertragsbedingungen genannten Vertragsstrafen dürfen 5% des Gesamtauftragswertes insgesamt nicht überschreiten.

21.4 Der Auftragnehmer erkennt die Regelungen des „Supplier Code of Conduct“ der Bertelsmann SE & Co. KGaA an und verpflichtet sich, in Übereinstimmung mit diesen zu handeln. Auffindbar ist dieser Verhaltenskodex für Geschäftspartner unter <https://www.bertelsmann.de/unternehmen/grundwerte/compliance/geschaeftpartner/>

21.5 Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen mindestens der Textform mittels elektronischer Signatur (gemäß eIDAS-Anforderungen). Das bedeutet, dass ein E-Mailformat diese Anforderungen nicht erfüllt. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Sämtliche Gestaltungsrechte sind stets mit einer mindestens eIDAS konformen Signaturvariante geltend zu machen.

21.6 Der Bestand dieses Vertrages wird nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder durch Regelungslücken berührt. Eine unwirksame Bestimmung oder eine Regelungslücke ist durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen bzw. auszufüllen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung oder der übrigen Regelungen dieses Vertrags weitestgehend entspricht.

21.7 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist das für den Auftraggeber sachlich und örtlich zuständige Gericht.